

Wissenswertes zu den Gutscheinen „Zeit für Anleitung“ im Jahr 2021

1. Allgemeines

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen des Gute-KiTa-Gesetzes im Land Brandenburg wurde ab 1. August 2019 das Programm „Zeit für Anleitung“ intensiviert, indem seither aus Bundes- und Landesmitteln finanzielle Ressourcen für drei zusätzliche Wochenstunden zur Verfügung gestellt werden. **Ab 1. Januar 2021 beträgt der Gutscheinwert 3.996 € für zwölf Monate Qualifizierung im laufenden Kalenderjahr für alle berechtigten Personen im Quer- und Seiteneinstieg.**

Auch im Jahr 2021 kann pro Kalenderhalbjahr weiterhin ein Gutschein eingereicht werden, pro Jahr also zwei Gutscheine.

Ein Gutschein berechtigt und verpflichtet zu **drei Anleitungsstunden pro Woche** für die Anzahl der Monate der Qualifizierung im laufenden Kalenderhalbjahr. Der Träger verpflichtet sich mit dem Einlösen des Gutscheins, für die auf dem Gutschein aufgeführte Kraft über die Personalausstattung gem. § 10 KitaG und §§ 2 und 5 KitaPersV hinaus zusätzliche Anleitungszeit mindestens im Wert des jeweiligen Gutscheins umzusetzen.

Übernehmen **mehrere geeignete Fachkräfte** den Anleitungs- und Reflexionsprozess der Auszubildenden, kann das Stundenvolumen auch weiterhin auf diese Personen aufgeteilt werden. Die Aufteilung auf mehr als zwei anleitende Fachkräfte scheint nicht sinnvoll und muss ggf. begründet werden.

Praxisanleitungskonzeption

Mit der Aufstockung des Gutscheinbetrages aus den Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes und Landesmitteln ist auch eine **qualitative Neuausrichtung verbunden**. Über die bisherigen Anforderungen hinaus (Einsatz zusätzlicher Personalressource im Umfang des Gutscheins, Anleitung durch eine geeignete Fachkraft/ Praxisanleitung, Absicherung der zusätzlichen Stunden im Dienstplan) muss nun auch eine **Anleitungskonzeption auf der Basis der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“**

(www.kokib.de/downloads; https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5813.de/181213_kokib-broschuere_3.auflage.pdf) entwickelt werden. Zur Unterstützung steht ein Netz an Konsultationskitas zur Verfügung (www.kokib.de).

Um vor dem Hintergrund des teils hohen Fachkräftebedarfs die personelle Umsetzung sowie eine zweckgemäße Mittelverwendung zu sichern, **richtet sich seit dem Jahr 2020 der Wert des Gutscheins nach der Anzahl der Monate der Qualifizierung im laufenden Kalenderhalbjahr**. Pro Monat wird ein Wert von 333 € angesetzt. Das heißt beispielsweise: Läuft die Qualifizierung das ganze Kalenderjahr über, kann der Träger zwei Gutscheine im Wert von je 6x 333 € und einem Gesamtwert von insgesamt 3.996 € (12x 333 €) einlösen. Beginnt eine Ausbildung im August eines Jahres, beträgt der Wert des Gutscheins 5x 333 € und damit 1.665 €. Währt eine individuelle Bildungsplanung laut Bescheid des MBS z.B. neun Monate im laufenden Jahr, können zwei Gutscheine mit insgesamt 9x 333 € und damit einem Gesamtwert von 2.997 € eingelöst werden.

2. Anspruchsberechtigte, Anzahl und Wert der Gutscheine

Für Auszubildende in der tätigkeitsbegleitenden (Teilzeit-) Fachschulausbildung im Bildungsgang Sozialpädagogik gemäß § 10 Abs. 2 KitaPersV sowie

für Studierende der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam (FHCHP) in den Studiengängen „Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit“, „Musikvermittlung und Musikpädagogik in Sozialer Arbeit“, „Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit“ mit dem jeweiligen Studienschwerpunkt Elementarpädagogik, die während der gesamten Studiendauer ihre berufspraktische Tätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung absolvieren (nach § 10 Abs. 2 KitaPersV), sowie

für Studierende in dualen bzw. praxisintegrierten Studiengängen zur Kindheitspädagogik mit staatlicher Anerkennung gilt:

Ausbildungsbeginn (August – Dezember eines laufenden Jahres): Gutscheinwert: 5x 333 € = 1.665 €

Anzahl der Gutscheine: ein Gutschein für die zweite Hälfte des laufenden Kalenderjahres

Zweites und drittes Ausbildungsjahr (Januar bis Dezember eines laufenden Jahres): Gutscheinwert: 12x 333 € = 3.996 €

Anzahl der Gutscheine: pro Halbjahr ein Gutschein, insgesamt zwei Gutscheine

Letztes Jahr Ausbildungsjahr (Januar bis Juni eines laufenden Jahres):

Gutscheinwert: erstes Halbjahr (Januar bis Juni) 6x 333 € = 1.998 €, zweites Halbjahr (Juli) 1x 333 €, insgesamt 2.997 €

Anzahl der Gutscheine: pro Halbjahr ein Gutschein, insgesamt zwei Gutscheine

Insgesamt können maximal sieben Gutscheine in einem Gesamtwert von 12.654 € eingelöst werden.

Für Teilnehmende an der tätigkeitsbegleitenden Fachkräftequalifizierung „Profis für die Praxis“ (gem. § 10 Abs. 2 KitaPersV) gilt:

Die Anzahl und der Wert der Gutscheine richtet sich nach dem Beginn und Dauer der Qualifizierung. Läuft die Qualifizierung zum Beispiel von Mai 2020 bis April 2022, so können eingelöst werden

Qualifizierungsbeginn/erstes Qualifizierungsjahr (Mai und Juni des ersten Kalenderhalbjahres sowie Juli bis Dezember des zweiten Kalenderhalbjahres 2020):

Gutscheinwert: $2 \times 333 \text{ €} = 666 \text{ €}$ plus $6 \times 333 \text{ €} = 1.998 \text{ €}$, insgesamt 2.664 € in 2020

Anzahl der Gutscheine: je ein Gutschein pro Kalenderhalbjahr, insgesamt zwei Gutscheine in 2020

Zweites Ausbildungsjahr (Januar bis Dezember 2021)

Gutscheinwert: $12 \times 333 \text{ €} = 3.996 \text{ €}$

Anzahl der Gutscheine: je ein Gutschein pro Kalenderhalbjahr, insgesamt zwei Gutscheine in 2021

Drittes Ausbildungsjahr (Januar bis April 2022)

Gutscheinwert: $4 \times 333 \text{ €} = 1.332 \text{ €}$

Anzahl der Gutscheine: ein Gutschein für das erste Kalenderhalbjahr

Insgesamt können maximal fünf Gutscheine in einem Gesamtwert von 7.992 € eingelöst werden.

Für die Individuelle Bildungsplanung gemäß § 10 Abs. 3 KitaPersV gilt:

Im Rahmen der individuellen Bildungsplanung sollen die ersten Monate der Beschäftigung durch die zusätzliche Anleitungszeit unterstützt werden. Dabei sollen insbesondere pädagogische Fragen, die Integration in das Team der Kindertagesstätte sowie Fragen der Qualifizierung der anzuleitenden Kraft im Vordergrund stehen.

Die Anzahl und der Wert der Gutscheine richtet sich nach dem Beginn der Beschäftigung bzw. der Anrechnung auf das notwendige pädagogische Personal und nach der Dauer der individuellen Bildungsplanung, wie sie im Bescheid des MBS festgehalten ist. Es kann maximal ein Gutscheinwert für zwölf Monate eingelöst werden.

Ist dem Bescheid des MBS zum Beispiel eine individuelle Bildungsplanung von März bis August 2020 zu entnehmen, so gilt:

Qualifizierungsbeginn/erstes Qualifizierungsjahr (März bis Juni des ersten Kalenderhalbjahres sowie Juli und August des zweiten Kalenderhalbjahres 2021):

Gutscheinwert: $4 \times 333 \text{ €} = 1.332 \text{ €}$ plus $2 \times 333 \text{ €} = 666 \text{ €}$, insgesamt 1.998 € in 2021

Anzahl der Gutscheine: zwei in 2021

Ist dem Bescheid des MBS zum Beispiel eine individuelle Bildungsplanung von März 2021 bis Februar 2022 zu entnehmen, so gilt:

Qualifizierungsbeginn/erstes Qualifizierungsjahr (März bis Juni des ersten Kalenderhalbjahres sowie Juli und August des zweiten Kalenderhalbjahres 2021):

Gutscheinwert: 4x 333 € = 1.332 € plus 2x 333 € = 666 €, insgesamt 1.998 € in 2021
Zweites Qualifizierungsjahr (Januar und Februar 2022)

Gutscheinwert: 2x 333 € = 666 €

Gesamtwert der Gutscheine: 2.664 €

Gesamtzahl der Gutscheine: zwei in 2021, einer in 2022, insgesamt drei

Bei der Einlösung des Gutscheins hat der Träger eine Kopie des Bescheides beizufügen.

Für profilergänzende Kräfte gemäß § 10 Abs. 4 KitaPersV mit einer Anrechnung von 100% des praktischen Tätigkeitsumfangs/ als voll angerechnete Kräfte gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 KitaPersV gilt:

Profilergänzende Kräfte gemäß § 10 Abs. 4 KitaPersV sollen die ersten zwölf Monate der Beschäftigung durch die zusätzliche Anleitungszeit unterstützt werden. Dabei sollen insbesondere pädagogische Fragen, die Integration in das Team der Kindertagesstätte sowie Fragen der Qualifizierung der anzuleitenden Kraft im Vordergrund stehen.

Es kann maximal ein Gutscheinwert für zwölf Monate eingelöst werden (Beispiele siehe Individuelle Bildungsplanung).

Bei der Einlösung des Gutscheins hat der Träger eine Kopie des Bescheides beizufügen.

3. Zweckbindung

Die zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die Anleitung der zu Qualifizierenden zu verwenden. Die zusätzlichen personellen Ressourcen sind vornehmlich zur direkten Reflexion mit den zu Qualifizierenden einzusetzen. Weitere Aufgaben können z.B.

- die Erstellung eines Ausbildungsplans sowie die Planung der Ausbildungsziele und Reflexionsgespräche,
- die Begleitung und Dokumentation der Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Auszubildenden/ zu Qualifizierenden,
- die Entwicklung/kontinuierlichen Weiterentwicklung der Ausbildungs- und Anleitungskonzeption der Einrichtung,
- die Vorbereitung und Durchführung von Teambesprechungen rund um Ausbildungsthemen,
- die Weiterentwicklung der Anleitungskompetenz der anleitenden Fachkraft (z.B. durch Nutzung von Konsultationskitas Fachkräftegewinnung und –qualifizierung oder durch Fortbildung),
- die Gestaltung der Kooperation mit der Ausbildungsstätte/ dem Bildungsträger

sein.

Zeiten der Anleitung sind Bestandteil der regulären Arbeitszeit der zu Qualifizierenden.

4. Verfahren

Neu: Gutscheine stehen zum Download zur Verfügung!

Ab dem Jahr 2021 stehen die Gutscheine sowie die entsprechenden Informationen (z.B. auch über die Stichtage zum Einlösen) unter **folgenden Links zum Ausdrucken zur Verfügung**: <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/gute-kita-brandenburg.html>)

Der Gutschein wird je Kalenderhalbjahr vom Träger ausgedruckt, vollständig mit den erforderlichen Daten und Angaben ausgefüllt und unterschrieben. Danach ist von der Fachschule/dem Qualifizierungsträger/der Hochschule eine Originalbestätigung zu Schulbesuch/Studium/Qualifizierungsdauer auf dem Gutschein einzuholen.

Bei Kräften gem. § 10 Abs. 3 und 4 ist eine Kopie des Bescheids des MBS beizufügen.

Bitte beachten Sie: Es können nur Gutscheine ausgezahlt werden, die original unterschrieben sind! Kopien von Unterschriften sind nicht zulässig!

Auch weiterhin hat die **anleitende Fachkraft** auf der Rückseite des Gutscheins **mit ihrer Unterschrift zu bestätigen**, dass der entsprechende Umfang der Anleitungzeit umgesetzt wird bzw. für den der Einlösung des Gutscheins vorausgegangenem Zeitraum umgesetzt wurde bzw. für die restliche Geltungsdauer des Gutscheins umgesetzt wird.

Übernehmen zwei geeignete anleitende Fachkräfte den Leitungs- und Reflexionsprozess der auszubildenden Kraft, kann das Stundenvolumen auch weiterhin auf diese Personen aufgeteilt werden. In diesem Fall bestätigen **beide anleitenden Fachkräfte mit ihrer Unterschrift**, dass der entsprechende Umfang der Anleitungzeit umgesetzt wird bzw. für den der Einlösung des Gutscheins vorausgegangenem Zeitraum umgesetzt wurde bzw. für die restliche Geltungsdauer des Gutscheins umgesetzt wird.

Die Aufteilung auf mehr als zwei anleitende Fachkräfte scheint nicht sinnvoll und muss ggf. begründet werden.

Weiter gilt für alle reinen Horte: Bitte ankreuzen!

Die Aufstockung auf drei Stunden wird aus Bundesmitteln im Rahmen der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes sowie aus Landesmitteln aus „Zeit für Anleitung“ finanziert. Die Bundesmittel sind ausschließlich für die Altersbereiche bis zur Einschulung verwendbar. Die Anleitungzeit in Horten wird weiterhin über das Landesprogramm ‚Zeit für Anleitung‘ finanziert. Zur genauen Identifizierung der Horte ist deswegen weiterhin

von allen Horten, die ausschließlich Kinder im Grundschulalter betreuen, auf der Vorderseite des jeweiligen Gutscheins ein Kreuz bei „Diese Einrichtung betreut ausschließlich Hortkinder.“ zu setzen.

Termine zur Einlösung 2021

Alle Gutscheine müssen **ausgedruckt, vollständig ausgefüllt und original unterschrieben** bis 30. April (für Jan.-Juni) bzw. 30. September (für Juli-Dez.) eines jeweiligen Kalenderjahres (Posteingang) beim Berliner Institut für Frühpädagogik (Biff), Mainzer Straße 23, 10247 Berlin, eingelöst werden.

Die Auszahlungen erfolgen im Juni und November eines Jahres.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel in dem Halbjahr, für das der Gutschein eingelöst wird, spätestens jedoch im darauffolgenden Halbjahr.

Das MBSJ plant, die Umsetzung des Programms „Zeit für Anleitung“ **stichprobenhaft zu überprüfen**, sobald die Situation es wieder zulässt. Es muss u.a. belegt werden, dass und wie der Träger zusätzliche Stunden mindestens im Wert des Gutscheins personalwirtschaftlich umgesetzt hat. Außerdem müssen die aktuelle Anleitungskonzeption vorgelegt und Auskunft über die Qualifikation der anleitenden Fachkraft sowie die Verwendung der Anleitungzeit erteilt werden.

Sollten die Anleitungsstunden nicht bereitgestellt werden können oder die Qualifizierung abgebrochen werden, führt dies zu einer entsprechenden **anteiligen Rückzahlungsverpflichtung**. Dies muss dem Biff unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Der Träger erhält daraufhin eine Rückzahlungsaufforderung vom Biff.

Stand: 21. Dezember 2020